

Leitsätze zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Gummersbach

Leitsatz 1: Die Stadt Gummersbach fokussiert sich, bei Planungen dessen vorwiegendes Ziel die Schaffung von Flächen zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist, auf wenige große Anlagen.

Die Ausbauziele des EEG betragen, übertragen auf den Oberbergischen Kreis, ca. 15 ha bis 2030 und ca. 34 ha bis 2040 pro Kommune. Um die Anzahl der Bauleitplanverfahren zu reduzieren und für Projektierer rentable Flächengrößen zu erhalten fokussiert sich die Stadt Gummersbach auf die Errichtung weniger großer Anlagen. Die Bereitstellung kleinerer Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Verfahren, dessen Fokus nicht auf der Freiflächen-PV liegt, soll durch diesen Leitsatz nicht ausgeschlossen werden.

Leitsatz 2: Auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen sollen keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden.

Im Rahmen der anstehenden Änderung des Landesentwicklungsplans sollen landwirtschaftliche Flächen unter 55 Bodenpunkten, sogenannte benachteiligte Gebiete, zur Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt werden. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass solche Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht für die Erzeugung von Nahrungsmitteln unbedeutend sind. Es ist darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe so gering wie möglich gehalten wird. Auf der anderen Seite sind Flächen mit niedrigen Bodenwertzahlen häufig solche mit hoher ökologischer Bedeutung. Darauf nimmt der nachfolgende Leitsatz 3 Bezug.

Aufgrund der Tatsache, dass ein hoher Anteil der landwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet als Pachtflächen bewirtschaftet wird, haben viele Landwirte selbst nur einen geringen Einfluss darauf, falls Eigentümer ihre Grundstücke anderweitig wirtschaftlicher nutzen möchten. Aus agrarstruktureller Sicht kann deshalb die flächenbezogene Erzeugung regenerativer Energien von Nachteil sein, da die Verfügbarkeit der Nutzfläche als Produktionsgrundlage für die Existenz wirtschaftlich tragfähiger Betriebe der begrenzende Faktor ist. Daher soll mit dem Leitsatz 2 dafür sensibilisiert werden, dass planerisch nur solche Flächen für PV-FFA herangezogen werden, die keine hohe Bedeutung aus landwirtschaftlicher Sicht haben.

Leitsatz 3: Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nur auf ökologisch gering- und mittelwertigem Acker- und Grünland zugelassen werden.

Grünlandflächen (Wiesen und Weiden), die bereits eine höhere Vielfalt an wertgebenden Pflanzenarten und insofern eine hohe Entwicklungsfähigkeit aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes aufweisen, sollten ausgeschlossen werden. Vertragsnaturschutzflächen sowie Kompensationsflächen aufgrund der Eingriffsregelung sind zumeist ökologisch höherwertig und daher im Normalfall nicht für die Errichtung von PV-FFA geeignet.

Leitsatz 4: Eingriffe in Natur und Landschaft sollen innerhalb der Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans und / oder über vorhandene Ökokonten kompensiert werden.

Anlage 1

Zu den Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans zählen beispielsweise extensive Beweidung, maximal zweimalige jährliche Mahd mit Entfernung des Mahdguts, keine Düngung sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen. In Fällen, in denen die Kompensation nicht vollständig innerhalb des Bebauungsplans gelingt, sind die Kompensationen durch Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto zu gewährleisten. Zusätzliche landwirtschaftliche Flächen sollten nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

Leitsatz 5: Auf Waldflächen sollen keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden.

Auf Waldflächen im Sinne des Forstrechts sollten keine PV-FFA errichtet werden, um die essenzielle Funktion der Wälder als terrestrische Ökosysteme sowie zahlreicher anderer Ökosystemleistungen zu bewahren und somit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz (CO₂ - Speicherung) zu leisten.

Leitsatz 6: Die Kulturlandschaft des Oberbergischen Kreises soll als Imagefaktor des Tourismus bei Planungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen beteiligt werden.

Bei Entscheidungen für einen Bau einer flächenintensiven Photovoltaikanlage ist zu prüfen, mit welchen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist. Im positiven Sinn könnte auch der Faktor „Werbung für die Region“ Berücksichtigung finden (nachhaltiger Tourismus).

Gummersbach, den 28.05.2024

Ressort 9.1 Stadtplanung